**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Schulblätter

**Band:** 8 (1842)

**Heft:** 3-4

Rubrik: Grossherzogthum Baden

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

handhabt wird, eine große Zukunft in sich. Wir wünschen dem Kanton Schwyz Glück zu diesem vielversprechenden Ereigniß seisner Geschichte. Es wird vielleicht von einer spätern Zeit als die Krone seiner Gesetzgebung angesehen werden. Sachkenner werden mit unserem Urtheile übereinstimmen, wenn sie die gegesbenen Verhältnisse zu würdigen wissen. — Schließlich bemerken wir noch, daß sowohl der Erziehungsrath des Kantons Schwyz (an der Zahl 16 Mitglieder), als die Gemeindschulräthe nur zum vierten Theil aus Geistlichen zu bestehen pslegen, und dieselben an gegenwärtiger Schulorganisation fördernd mitgewirft haben." —

## Kanton Graubunden.

Im Monat Januar d. J. starb in St. Gallen Herr J. Beter Hofang, von Tschappina in Graubunden, ehemals Geschäfts=führer des reichen bundnerischen Handlungshauses Frizzoni in Bergamo. Derselbe hat mehrere Vermächtnisse hinterlassen, z. B. 1000 fl. für die evangelische Kantonsschule in Chur. Sein gan=zes übriges erworbenes Vermögen von etwa 70000 bis 80000 fl. bestimmte er für Errichtung einer bündnerischen Kantonal-Waisenanstalt.

## Kanton Waadt.

Die Ausgaben bes Staates für den öffentlichen Unterricht betragen 195812 Franken. Interessant ist eine Vergleichung dersselben mit den übrigen Ausgaben. Dieselben sind: allgemeine Staatsverwaltung 140714 Fr., Justiz und Polizei 170447 Fr., Kantonalmilitär 103007 Fr., eidgenössisches Militär 38777 Fr., andere eidgenössische Ausgaben 10491 Fr., Straßenwesen 428348 Fr., Kulte 253133 Fr. – Für das Unterrichtswesen – und zwar für die Gemeindes und Bezirksschulen (Collèges und Ecoles moyennes) verwenden die Gemeinden außerdem noch besteutende Gelder, die in ihrer Gesammtheit die obige Summe wohl weit übersteigen.

# Großherzogthum Baden.

Berordnung, den Schulunterricht der in den Fabrifen beschäftigten Rinder betreffend. — In neuerer Zeit sind im Großherzogthum mehrere Fabriken entstanden, in welchen schulpslichtige Kinder beschäftigt werden. Da durch die Berbindlichkeit dieser Kinder zum Besuch der gewöhnlichen Volkssschulen in den geordneten Stunden der Fabrikbetrieb zu sehr geshindert würde, so haben mehrere Fabrikbesitzer sich entschlossen, auf ihre Kosten eigene Schulen zu errichten. — Damit auf der einen Seite der Unterricht der Kinder in diesen Schulen nicht vernachlässigt werde, und sie nicht durch allzugroße Anstrengung geistig und körperlich verkümmern, und damit auf der andern Seite dürstigen Familien der Erwerd in Fabriken so wenig als möglich entzogen werde, wird in Gemäßheit höchster Entschließung auß großherzoglichem Siaatsministerium vom 28. Februar 1840, Nro. 362 und 363 verordnet, wie folgt:

- S. 1. Schulpflichtige Kinder können von dem ordentlichen Besuche der Volksschule nicht befreit werden, um in Fabriken zu arbeiten, es wäre denn, daß sie besondere Fabrikschulen besuchten.
- §. 2. Fabrikschulen können nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde (§. 11 der Verordnung vom 15. Mai 1834, das Volksschulwesen betreffend) und nur unter nachstehenden Bedinsqungen errichtet werden.
- §. 3. Kinder, welche das elfte Lebensjahr noch nicht zurück= gelegt haben, können nicht in die Fabrikschule aufgenommen wer= den. Die Aufnahme sindet auch dann nicht Statt, wenn das Kind die beiden untern Unterrichtsstusen, welche der §. 31 u. ff. des Lehrplans vom 30. Mai 1834 bezeichnet, noch nicht zurück= gelegt hat.
- §. 4. Von einem und bemfelben Lehrer burfen nie mehr als 70 Kinder in gleicher Stunde Unterricht erhalten.
- S. 5. Der Unterricht ist in der Weise zu ertheilen, wie es durch den allgemeinen Lehrplan vom 30. Mai 1834 für die letzte Stufe des Volksschulunterrichts vorgeschrieben ist.
- §. 6. Der Unterricht kann nur von einem Lehrer ertheilt wersten, welcher nach §. 26 der landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1834 auch an einer Volksschule angestellt werden kann, oder an einer solchen angestellt ist.
- §. 7. Es mussen täglich wenigstens zwei Stunden für den Unterricht einer jeden Abtheilung bestimmt werden. Jedoch kann mit Zustimmung der Oberschulbehörde für einzelne Wochen= tage der schematismusmäßige Unterricht auf eine Stunde beschränkt oder ganz ausgesetzt bleiben, insvsern die Zahl der regelmäßigen

Unterrichtöstunden für andere Wochentage in gleichem Verhältniß vermehrt wird.

- §. 8. Die Unterrichtsstunden mussen, wo immer thunlich, Vor= und Nachmittags den Arbeitsstunden vorausgehen; wo dies nicht ausführbar sein sollte, muß wenigstens eine Ruhestunde der Unterrichtsstunde vorangehen.
- §. 9. Die Arbeits= und Unterrichtsstunden zusammen dürfen bei Kindern, die das Schulentlassungsalter (Regirungsblatt Nrv. 25 Seite 179 von 1834) noch nicht erreicht haben, nicht mehr als 12 Stunden betragen. Nur wo eine Beschäftigung der Kinster im Freien Statt findet, darf mit Zustimmung des Physikats die Arbeitszeit auf 12 Stunden erhöht werden.

Das Bezirksamt ift befugt, eine vorübergehende Verlängerung dieser Arbeitszeit zu gestatten, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmäßige Geschäftsbetrieb in den Fabriken unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß dadurch herbeigeführt worden ist. Die Verlängerung darf täglich nur eine Stunde betragen, und höchstens auf die Dauer von 4 Wochen gestattet werden.

- S. 10. Zwischen ben im vorigen S. bestimmten Arbeitsstunden ist den Kindern Vor= und Nachmittags eine Ruhe von einer Viertelstunde und Mittags eine ganze Freistunde und zwar jedes Mal auch Bewegung in freier Luft zu gewähren.
- §. 11. Die Beschäftigung solcher jungen Leute vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends, so wie an den Sonn= und Feiertagen, ist gänzlich untersagt.
- §. 12. Die Fabrikherren, welche junge Leute beschäftigen, sind verpflichtet, eine genaue und vollständige Liste, deren Namen, Alter, Wohnort, Aeltern und Eintritt enthaltend, zu führen, dieselbe in dem Arbeitslokal aufzubewahren und den Bolizei= und Schulbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- §. 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gegen den Fabrikherrn oder dessen Stellvertreter durch Strafe von 1 bis 5 fl. für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind geahndet.

Die unterlassene Anfertigung oder Fortführung der in §. 12 vorgeschriebenen tabellarischen Liste wird zum ersten Mal mit einer Strase von 1 bis 5 fl. geahndet. Die zweite Verletzung dieser Vorschrift wird mit einer Strase von 5 bis 25 fl. belegt. Auch ist das Bezirksamt besugt, die Liste zu jeder Zeit auf Kosten der Kontravenienten ansertigen und verwollständigen zu lassen.

- §. 14. Die Aufsicht über die Fabrikschulen führen die in dem fünften Titel der Verordnung vom 14. Mai 1834 bezeichneten Behörden nach den daselbst enthaltenen Bestimmungen.
- §. 15. Die Bestimmungen der erwähnten Verordnung vom 30. Mai 1834 über Schulzucht und Beförderungsmittel des Fleißes und über die Einrichtung der Schulzimmer in den §§. 19 bis 26 sinden auf die Fabrikschulen Anwendung.
- S. 16. Alle durch Einrichtung einer Fabrifschule erwachsenen Kosten haben die Fabrifbesiger zu tragen.
- §. 17. Die ertheilte Erlaubniß zur Errichtung einer Fabriksichule ist jederzeit widerruflich.
- S. 18. Nur das Ministerium des Innern ist ermächtigt, für einzelne Fabriken die dem Zwecke der Verordnung nicht entgegen= stehenden Modisikationen eintreten zu lassen.

Karlsruhe, ben 4. März 1840.

Ministerium des Innern: Frhrr. v. Rüdt. vdt. P. Meier.

# Massau.

Rinderbewahranstalt. Die Dibastalia von Frankfurt erzählt: In dem naffauischen Städtchen Br. am Rhein besteht feit 2 Jahren eine Aleinkinderschule eigener Urt, wie sie auch auf bem Lande ausführbar ift, und wie fie keiner Schulgemeinde fehlen follte. Bon ben bis jett unter diefem Namen meift nur in größeren Städten bestebenden Unftalten unterscheidet fie fich wesentlich. Sie ift nicht wie biese ein von milben Beitragen ab= hängiges Privatunternehmen, sondern, so viel bekannt, die erste öffentliche Unstalt dieser Urt und speziell von der herzogt. naffauischen Regirung angeordnet, indem dieselbe die zur Un= nahme einer Wartfrau, zur Unschaffung ber Spielgerathe u. f. w. nöthigen Untoften auf die Gemeindekaffe anwies und ein lediges Schulzimmer nebst bem zur Schule gehörigen Spielhof zur Berfügung stellte. Sie ist auch keine Berkostigungsanstalt, wie jene, beren Hauptwohlthat barin besteht, daß fie den Kindern der tief= sten Armuth gesundere Kost reichen, da auf dem Lande der Mangel an Lebensmitteln nicht so groß ist, daß die daselbst zu errichtenden Kinderbewahranstalten auch die Speisung der Rleinen zu übernehmen nöthig hatten. Sie will, wie jene, für die noch